

passage de l'arrêt, n'a pas trait à la totalité de la propriété, mais seulement à l'ensemble *des parcelles restantes*, dont l'une dans l'espèce dont il s'agit, se trouvait à droite, et l'autre à gauche de l'emprise, ensuite de l'expropriation. (Voir dans le même sens l'arrêt du Tribunal fédéral en la cause Grüber c. Rätische Bahn, 26 novembre 1897, consid. 2.)

S. auch Nr. 89, Urteil vom 14. Dezember 1899
in Sachen Scheck gegen Nordostbahngesellschaft.

II. Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Procédure à suivre devant le Tribunal fédéral

89. Urteil vom 14. Dezember 1899 in Sachen
Scheck gegen Nordostbahngesellschaft.

*Revision eines bundesgerichtlichen Urteils betr. Abtretung von Privat-
rechten. Neue «entschiedene Beweismittel», Art. 192 Ziff. 2 eidg.
C.-P.-O. Irrtümliche Würdigung von Thatsachen, Ziff. 1 litt. c eod.*

A. Durch Entscheid vom 25. Mai 1899 hat das Bundesgericht in Sachen J. Scheck gegen die Nordostbahn, betreffend Expropriation, den Urteilsantrag der Instruktionskommission zum Urteil erhoben, welcher dahin ging:

1. Die schweiz. Nordostbahngesellschaft hat an den Expropriaten zu bezahlen:

a. für das abzutretende Land von Ordn. Nr. 2, Kat. Nr. 3635 per m² 6 Fr. 50 Cts.,

b. für das abzutretende Land von Ordn. Nr. 47, Kat. Nr. 101 per m² 4 Fr. 50 Cts.,

c. für das abzutretende Wohnhaus, Ökonomiegebäude und Zubehörten 31,800 Fr.,

d. für jedes abzutretende Bäumchen 10 Fr.,

e. für Inkonvenienzen 2000 Fr.,

f. als Entschädigung für Beschränkung in der freien Ausübung des Eigentumsrechts über die Expropriationsobjekte vom 19. Januar 1897 an bis zum Übergang des Eigentums an die Nordostbahngesellschaft einen für diesen Zeitraum zu bezahlenden Zins von 2% von den laut litt. a, b und c oben geschuldeten Beträgen.

2. Die Gesamtsumme ist vom Tage der Besitzergreifung an zu 5% zu verzinsen und gemäß Art. 43 des Expropriationsgesetzes auszubezahlen.

3. Die Nordostbahngesellschaft wird bei ihrer Erklärung betreffend Ersatz der Kommunikationen behaftet.

4. Dieselbe hat den Expropriaten bezüglich allfälliger Schadenersatzforderungen der „Thurgauischen Kantonbank“ wegen Rückzahlung des Briefkapitals ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist schadlos zu halten.

5. Die Verifikation der Maßangaben bleibt beidseitig vorbehalten.

6. Mit seinen weiter gehenden Begehren wird Expropriat abgewiesen.

B. Gegenüber diesem Urteil hat der Expropriat Scheck mit Eingabe vom 5. August 1899, unter Berufung auf Art. 192 Ziff. 2 und Ziff. 1 c der eidg. C.-P.-O. und Art. 95—98 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege, beim Bundesgericht das Begehren um Revision gestellt, und beantragt, an Stelle desselben ein neues Urteil zu fällen, worin:

1. Die Entschädigung für das Land von Kat. Nr. 3635 und Kat. Nr. 101 gemäß den früheren Rekursbegehren auf 16 Fr. 50 Cts. per m², eventuell auf einen Betrag festgesetzt werde, der dem in der Begründung des Revisionsgesuchs vorgebrachten novum entspreche.

2. Der Abzug von 50 Cts. per m², welcher bei der Taxation des Landes von Kat. Nr. 101 wegen dessen Dreieckform gemacht worden sei, gestrichen werde, und

3. Die Nordostbahn verpflichtet werde, von den Entschädigungssummen für das Land und die Gebäude für die Zeit vom 19. Januar 1897 bis zum Besitzesantritt durch die Nordostbahn resp. bis zur Urteilsfällung Zins zu 4% statt bloß zu 2% zu bezahlen.

C. Die Nordostbahngesellschaft beantragt in ihrer Antwort auf das Revisionsgesuch Abweisung desselben.

D. In der heutigen mündlichen Verhandlung erneuern die Parteianwälte ihre schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Revisionskläger bezeichnet das angefochtene Urteil des Bundesgerichts vom 25. Mai 1899 in drei Punkten als revisionsbedürftig:

1. In erster Linie verweist er darauf, daß die bundesgerichtlichen Experten in ihrem Nachtragsgutachten die von der Gemeinde Altstätten für Terrain zur Güterstraße bezahlten Preise mit der Begründung als nicht maßgebend bezeichnet haben, daß die Gemeinde wieder Beiträge wegen Wertvermehrung des anstoßenden Landes beziehe und ihr so unter Umständen ein hoher Landpreis ganz gut konvenieren könne, indem sie sich dann in der angegebenen Weise entschädige. Dieser Satz stehe im Einklang mit dem Schätzungsbefund vom 14. Juli 1898, welchen die zürcherische kantonale Schätzungskommission im Expropriationsprozeß zwischen der Gemeinde Altstätten und der Nordostbahn für das von dieser an die Güterstraße abzutretende Areal abgegeben habe. Es sei begreiflich, daß der Experte Zuppinger, welcher Präsident jener Schätzungskommission gewesen sei, diesen Standpunkt auch in dem angeführten Gutachten im vorwürfigen Prozeß wiederum zur Geltung gebracht habe. Nun habe aber Scheck seit der Urteilsfällung vom 25. Mai 1899 folgendes « novum » erfahren: In seinem Urteil vom 14. Juni 1899 habe das zürcherische Obergericht in dem Expropriationsprozeß der Nordostbahn gegen die Gemeinde Altstätten in Übereinstimmung mit dem Bezirksgericht Zürich den Ausspruch der kantonalen Schätzungskommission, daß 18 Fr. per m² als Landwert nur im Falle einer Verpflichtung zu einem Mehrwertbeitrag verlangt werden könne, als unrichtig, und die 18 Fr. als den in allen Fällen richtigen Landwert erklärt. Diese Urteile der zürcherischen Gerichte seien nun neue entschiedene Beweismittel im Sinne des Art. 192 Ziff. 2 der eidg. C.-P.-O., welche einen Gegenbeweis gegen den Expertenbefund, speziell gegen den oben erwähnten Satz im Nachtragsgutachten der Experten bilden. Wenn die Experten gewußt hätten, daß die Taxation der kantonalen Schätzungskommission zu 11 Fr. per m²

von den zürcherischen Gerichten in besagter Weise abgeändert, und die Entschädigung an die Nordostbahn für das an die Güterstraße abzutretende Land von 11 Fr. auf 18 Fr. erhöht werde, so würden sie gewiß in ähnlichem Maße die Entschädigung an Scheck höher als bloß zu 6 Fr. 50 Cts. und 4 Fr. 50 Cts. angesetzt haben. Hierzu komme, daß voraussichtlich auch in den noch pendenten Prozessen über die thalwärts vom Scheck'schen Land befindlichen Grundstücke der Nachbarn Ernst und Tanner, Weilenmann, Schwarz und Konsorten u. s. w. mit Rücksicht auf die erwähnten zürcherischen Entscheide höhere Preise angesetzt werden, als die Experten bis jetzt beantragt haben. Fragt es sich nun, ob die beiden vom Revisionskläger geltend gemachten Urteile in dem Expropriationsprozeß der Nordostbahn gegen die Gemeinde Altstätten als entschiedene Beweismittel im Sinne des Art. 192 Ziff. 2 der eidg. C.-P.-O. betrachtet werden können, so ist zu bemerken: Es handelt sich nach der Behauptung des Revisionsklägers um Beweismittel für den Wert des abzutretenden Landes. Zur Ermittlung dieses Wertes ist vom Bundesgericht Beweis erhoben worden durch Augenschein und Expertise. Nun schließt die Beweisführung durch Expertise allerdings die Produktion weiterer Beweismittel nicht aus; denn die Experten haben den Verkehrswert des abzutretenden Landes zu ermitteln, und bei ihrer Schätzung daher nicht bloß das betreffende Grundstück für sich allein ins Auge zu fassen, sondern gleichzeitig auch die Entwicklung des Güterverkehrs in der Umgegend zu berücksichtigen, indem die allgemeinen Preisverhältnisse neben der individuellen Beschaffenheit des zu schätzenden Grundstücks den Verkehrswert desselben bestimmen. Wie Käufe über Liegenschaften in der Nachbarschaft, können offenbar auch gerichtliche Urteile über Entschädigung für Landabtretung als Anhaltspunkte für Ermittlung des durch die Expertise festzustellenden Verkehrswertes dienen. Immerhin handelt es sich hiebei nicht um selbständige Beweismittel, die neben der Expertise zur Geltung kommen, sondern um bloße Hilfsmittel, Anhaltspunkte für die Expertise selbst. Die Experten sind bei ihrer Schätzung an die Resultate von Kaufgeschäften, die über Nachbarland ergangen sind, nicht schlechthin gebunden, sondern berechtigt und verpflichtet, die angegebenen Preise nach ihrem fachverständigen Ermessen zu würdigen. Finden sie, daß

das eine oder andere Grundstück, das zur Vergleichung herangezogen wird, zu billig oder zu teuer verkauft worden sei, so handeln sie durchaus ihrer Aufgabe gemäß, wenn sie den angegebenen Kaufpreis als nicht maßgebend erklären und demselben ihre eigene Schätzung entgegenstellen; ebenso sind sie nicht gehalten, eine von andern Instanzen über Nachbarland abgegebene Schätzung ohne weiteres ihrem Gutachten zu Grunde zu legen; auch hier soll vielmehr das eigene sachverständige Ermessen der Experten in letzter Linie entscheidend sein. Danach kann aber keine Rede davon sein, daß die angeführten beiden Urteile des Bezirksgerichts und Obergerichts Zürich ein entschiedenes Beweismittel gegen die Richtigkeit der Schätzung im vorliegenden Falle bilden, und zwar um so weniger, als die Experten ihre Schätzung nicht etwa bloß auf die Vergleichung mit dem genannten von der Gemeinde Altstätten expropriierten Grundstück der Nordostbahn, sondern auf eine viel breitere Basis gegründet haben, so daß selbst bei der Annahme, sie hätten das bezeichnete Vergleichsobjekt wirklich zu niedrig geschätzt, noch bei weitem nicht gefolgert werden dürfte, daß auch die Schätzung des Schemschchen Landes unrichtig sei.

Vollends unbegreiflich erscheint jedoch die Ansicht des Revisionsklägers, daß der Entscheid über die Landentschädigung im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf jene Urteile einer Revision zu unterwerfen sei, wenn man bedenkt, daß dieselben erst erlassen wurden, als die Expertise bereits erstattet war, das obergerichtliche Urteil sogar erst nach Ausfällung des bundesgerichtlichen Entscheides. Bei der Anerkennung des in Art. 192 Ziff. 2 E.-P.-D. bezeichneten Thatbestandes als eines Revisionsgrundes trägt der Gesetzgeber dem Fall Rechnung, wo der Richter gewisse zu Gunsten einer Partei sprechende Thatsachen bei seinem Entscheid deshalb unberücksichtigt gelassen hat, weil es der Partei unmöglich gewesen war, die dafür bestehenden Beweismittel beizubringen. Als selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß es sich um Thatsachen handle, die vom Richter überhaupt zu berücksichtigen waren. Erst in der Zukunft erlassene Entscheidungen anderer Instanzen über den Wert von Vergleichsobjekten gehören natürlich nicht hiezu, und es ist daher auch aus dieser Erwägung schlechterdings ausgeschlossen, die nachträgliche Auffindung der beiden Urteile als

einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 192 Ziff. 2 zu betrachten.

2. In zweiter Linie behauptet der Revisionskläger, aus den bei den Akten liegenden Plänen gehe hervor, daß er die Dreieckform von Kat. Nr. 101 (welche die Experten als wertvermindernden Umstand bezeichnet haben) dadurch heben könne, daß er die Kat. Nr. 101 von Kat. Nr. 3635 trennende Flurstraße an die Grenze gegen Kat. Nr. 100 (Land der Stadt Zürich) und gegen die Bahnlinie in einer Kurve oder im rechten Winkel verlege, und daß hiezu weder Landabtretung noch Landabtausch, somit auch kein „Anschlag“ bezüglich seines Landes nötig werde. Daß eine solche Wegverlegung nach Erstellung der dortigen Güterstraße im Quartierplanverfahren möglich gewesen wäre, werde im Urteil nicht mehr in Widerspruch gesetzt. Wenn in dem Urteil gesagt werde, es fehle der Nachweis dafür, daß nicht auch bei dem hierfür einzuschlagenden Verfahren das Grundstück Nr. 101 nach seinem bisherigen, durch seine ungünstige Form bedingten Werte in Anschlag gekommen wäre, so läge hierin eine Nichtberücksichtigung erheblicher Thatsachen, oder eine irrtümliche Würdigung solcher im Sinne des Art. 192 Ziff. 1 c der eidg. E.-P.-D. Das Urteil scheine irrtümlich nur an den speziellen Fall einer Grenzvereinigung nach § 23 des zürcherischen Baugesetzes und § 13 der B.-D. für das Quartierplanverfahren gedacht zu haben. In dem Urteil vom 25. Mai 1899 hat das Bundesgericht rückfichtlich der Bewertung der Kat. Nr. 101 mit Bezug auf seine Dreieckform folgendes ausgeführt: „Wenn die Experten dieses Grundstück, welches anerkanntermaßen durch einen Flurweg von seiner übrigen, mit der Kat. Nr. 3635 bezeichneten Liegenschaft getrennt ist, als ein besonderes Grundstück für sich aufgefaßt, und daher bei der Schätzung desselben auf seine Formation Rücksicht genommen haben, so war das vollkommen berechtigt. Denn über den genannten Flurweg konnte der Expropriat nicht frei verfügen, da derselbe nicht in seinem Alleineigentum, sondern im Miteigentum der Flurgenossen stand; er konnte also nicht beliebig die bisherige Form der Kat. Nr. 101 ändern, und wenn er behauptet, er hätte diese Änderung zwangsweise, gestützt auf die kantonalen Vorschriften über Neueinteilung von Quartieren und Zusammen-

legung von Grundstücken, durchführen können, so fehlt dagegen der Nachweis dafür, daß nicht auch bei dem hiefür einzuschlagenden Verfahren sein Grundstück Nr. 101 nach seinem bisherigen, durch seine ungünstige Form bedingten Werte in Anschlag gekommen wäre.“ Es ergibt sich hieraus, daß dem Bundesgericht die vom Revisionskläger behaupteten Thatsachen nicht etwa aus Versehen entgangen sind, sondern daß es dieselben vollständig geprüft hat. Danach könnte gemäß Art. 192 Ziff. 1 c von einem Revisionsgrund selbst dann nicht gesprochen werden, wenn die in dem Urteil vertretene Auffassung eine irrtümliche wäre. Denn Art. 192 Ziff. 1 c spricht ausdrücklich nur von solchen Thatsachen, die aus Versehen nicht oder irrtümlich gewürdigt worden sind. Übrigens ist die Ausführung in dem Revisionsgesuch in keiner Weise geeignet, die Wichtigkeit des bundesgerichtlichen Urteils in diesem Punkte in Frage zu stellen. Sie läuft einfach auf die bereits vom Bundesgerichte abgelehnte, auch heute noch beweislos dastehende Behauptung hinaus, daß der Expropriat berechtigt gewesen wäre, den Flurweg, welcher nicht in seinem Privateigentum, sondern im Miteigentum sämtlicher Flurgenossen steht, soweit derselbe durch sein Land geht, von sich aus zu verlegen. Die vom Revisionskläger angerufenen Pläne geben über diese Rechtsfrage keine Auskunft, und wenn der Revisionskläger behauptet, das Urteil scheine irrtümlich nur an den speziellen Fall einer Grenzberichtigung nach § 23 des zürch. Baugesetzes gedacht zu haben, so ist dagegen zu bemerken, daß er selbst gerade diese Gesetzesbestimmung für seine Behauptung angerufen hat. Den Beweis, daß eine Verlegung von Flurwegen mittelst des Quartierplanverfahrens auch ohne gleichzeitige Grenzberichtigung erzwungen werden könne, ist er auch heute noch schuldig geblieben.

3. Endlich erblickt der Revisionskläger den in Art. 192 Ziff. 1 c vorgesehene Revisionsgrund darin, daß das Bundesgericht die Zuerkennung eines Zinses von nur 2% von dem Tage der Verhandlung vor Schatzungskommission bis zur Besitzergreifung damit begründet habe, daß einerseits der Expropriat aus Gebäulichkeiten und Land immerhin noch einen ansehnlichen Nutzen gezogen habe, und daß andererseits nicht gesagt werden könne, daß eine ausgiebige bauliche Verwertung des Grundstücks, das in der

ganzen Gegend längs der Bahn bis zum Bahnhof Miltätten am ungünstigsten gelegen sei, ohne die Expropriation der Nordostbahn nun bereits schon würde stattgefunden haben. Er verweist auf die in den Akten liegenden Miet- bzw. Pachtverträge, aus welchen sich ergebe, daß der von ihm bezogene Nutzen kein „ansehnlicher“ genannt werden könne, und betont, daß sein Grundstück als Bauland keineswegs am ungünstigsten gelegen sei, sondern z. B. günstiger als dasjenige des Nachbarn Walder, welchem durch Urteilsantrag der bundesgerichtlichen Instruktionskommission vom 12. Mai 1899 ein Zins von 4% gesprochen worden sei. Auch hier ist von einer auf Versehen beruhenden Nichtberücksichtigung oder irrtümlichen Würdigung erheblicher altengemäßer Thatsachen keine Rede. Das Bundesgericht hat die vom Revisionskläger vorgelegten Verträge nicht übersehen; und was seine Behauptung anbetrifft, daß andere Grundstücke als Baugrund noch ungünstiger gelegen seien, als das feintige, so ist der Streit hierüber ein müßiger; denn nach der nicht mißverständlichen Argumentation des Bundesgerichts war für die Frage, wie hoch der Schaden des Expropriaten wegen der mit der Plananlage eintretenden Beschränkung seines Eigentumsrechts angeschlagen werden müsse, entscheidend, ob für eine bauliche Verwertung des Scheckischen Grundstücks in den betreffenden Jahren wegen seiner Lage begründete Aussicht vorhanden gewesen sei; und die Annahme des Bundesgerichts, daß dies verneint werden müsse, würde dadurch offenbar nicht hinfällig, daß andere Grundstücke in der Gegend als Bauland noch ungünstiger gelegen wären.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Revisionsbegehren wird als unbegründet abgewiesen.